Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4539**

16. Wahlperiode 06. 03. 2007

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Sevim Dağdelen, Dr. Lothar Bisky, Ulla Jelpke, Jan Korte, Kersten Naumann, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Pressefreiheit

A. Problem

Trotz des für das demokratische Gemeinwesen konstituierenden Schutzes der Pressefreiheit kommt es immer wieder zu zweifelhaften Ermittlungsmaßnahmen gegenüber Journalistinnen und Journalisten. Die Sachverhalte, auf die sich die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dabei stützen, betreffen Kerntätigkeiten journalistischer Tätigkeit, namentlich die Recherche und Veröffentlichung von für die Öffentlichkeit bedeutsamen Nachrichten.

In einer Studie des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV) sind 164 Fälle aus den Jahren 1987 bis 2000 erfasst, in welchen gegenüber Medienangehörigen Durchsuchungen und Beschlagnahmen erfolgten.

Eine zentrale Rolle bei diesen Eingriffen in die Pressefreiheit kommt dem Straftatbestand des Geheimnisverrats nach § 353b des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit der Beteiligungsform der Beihilfe zu.

Obwohl auch in den diesen Straftatbestand betreffenden Fällen massiv Gebrauch von den staatsanwaltlichen Eingriffsbefugnissen gemacht wurde, kam es letztlich zu keiner Verurteilung eines Medienangehörigen wegen einer Teilnahme an einem Geheimnisverrat.

So wurden im Fall „Cicero“ die Redaktionsräume des Magazins und die Wohnräume des Autors deshalb durchsucht, weil dieser in einem Beitrag Inhalte eines als „Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Papiers des Bundeskriminalamtes zitierte.

Die Ermittlungsbehörden beschlagnahmten im Zuge des Verfahrens wegen Beihilfe zur Verletzung eines Dienstgeheimnisses durch einen unbekannten Haupttäter 15 Kisten mit Recherchematerial sowie Festplatten bei dem Journalisten bzw. in dessen Redaktion. Sämtliches Material stand in keinerlei Zusammenhang mit dem Fall, vielmehr wurden die Kisten als so genannte Zufallsfunde beschlagnahmt.

Das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden zeigt deutlich eine nicht hinnehmbare Lücke im Schutz der freien Presse.

Medienangehörigen steht zwar nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 der Strafprozessordnung (StPO) ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht zu, mit welchem nach § 97 Abs. 5 StPO ein grundsätzliches Beschlagnahmeverbot korrespondiert. Letzteres entfällt aber gemäß § 97 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 StPO unter anderem dann, wenn sich der Medienangehörige der Teilnahme an einer Straftat verdächtig gemacht hat.

Dadurch, dass die Veröffentlichung von als geheim eingestuften Dokumenten durch Ermittlungsbehörden und Gerichte als Beihilfe zum Geheimnisverrat gewertet wird, obwohl die Haupttat des Geheimnisverrats schon vollendet ist, wird nicht nur der Beschlagnahmeschutz im gesamten Bereich des Geheimnisverrats unter einfachen Voraussetzungen umgangen. Vielmehr kann sich letztlich jede Journalistin und jeder Journalist, die oder der Dienstgeheimnisse veröffentlicht, strafbar machen, obwohl sie oder er selbst keiner Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Eigentliches Ziel der Ermittlungsmaßnahmen ist in vielen dieser Fälle jedoch gar nicht die Strafverfolgung der Journalistinnen und Journalisten, denn es liegt in der Natur der Pressetätigkeit, dass deren Beihilfehandlung in der Regel mit der Veröffentlichung bereits bewiesen ist. Vielmehr dient die Konstruktion der nachträglichen Beihilfe zum Geheimnisverrat vor allem dazu, die Geheimnisverräterin bzw. den Geheimnisverräter zu ermitteln. Gerade die erzwungene Preisgabe der Identität der Informantin oder des Informanten soll aber durch § 97 Abs. 5, § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO verhindert werden.

Dadurch, dass die Exekutive einerseits als Herrin des Ermittlungsverfahrens agiert und es ihr andererseits auch möglich ist, eine Information der Öffentlichkeit zu entziehen, indem sie diese als geheim einstuft, besteht die Gefahr der Aushöhlung der Pressefreiheit.

In diesen Fällen droht das Straf- und Strafprozessrecht zu einem Werkzeug zu werden, welches den für die Demokratie charakteristischen Kontrollanspruch der Öffentlichkeit gegenüber der staatlichen Gewalt massiv einschränkt.

Auch in anderer Hinsicht weist der Schutz von Medienangehörigen Mängel auf, die geeignet sind, die Pressefreiheit zu beeinträchtigen.

Die Beschlagnahme in Redaktionsräumen darf nach bisheriger Rechtslage nur durch eine Richterin oder einen Richter angeordnet werden. Dahingegen ist die Beschlagnahme in den Privaträumen von Journalistinnen und Journalisten nach den allgemeinen Regeln bei Gefahr in Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte anordbar. Diese Differenzierung wird der Medienrealität nicht gerecht, da sie ohne sachlichen Grund freie Journalistinnen und Journalisten gegenüber den fest in einer Redaktion angestellten benachteiligt.

Medienangehörigen wird auch kein hinreichender Schutz gegenüber Maßnahmen nach § 100h StPO zuteil. Während § 100h Abs. 2 Satz 1 StPO die Erteilung einer Auskunft über Telekommunikationsverbindungen, die von oder zu Geistlichen, Verteidigern und Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder eines Landtages hergestellt wurden, untersagt, besteht ein solches Verbot bezüglich der Verbindungen von Journalistinnen und Journalisten nicht.

Der von der Pressefreiheit umfasste Schutz vor der Preisgabe der Identität von Informantinnen und Informanten bedarf jedoch ersichtlich auch in dem für die journalistische Recherche zentralen Bereich der Telekommunikation eines wirksamen Ausdrucks.

B. Lösung

Ein durch die Pressefreiheit geschütztes Verhalten, welches sich nach allgemeinen Regeln als Anstiftung oder Beihilfe qualifizieren ließe, ist im Anwendungsbereich des § 353b StGB nicht rechtswidrig. Auf diese Weise wird die journalistische Tätigkeit, die sich auf ein Geheimnis bezieht, von dem Unwerturteil des Strafrechts befreit. Dadurch wird auch sichergestellt, dass das staatsanwaltliche Eingriffsinstrumentarium nicht an die bloße Veröffentlichung von Inhalten, die als geheim eingestuft werden, anknüpfen kann.

In § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO wird ein dringender Tatverdacht der subjektiven Strafverstrickung vorausgesetzt, um das Beschlagnahmeverbot bei dem zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträger entfallen zu lassen.

Durch die Ergänzung des § 98 Abs. 1 Satz 2 StPO wird der Richtervorbehalt zwingend für alle Anordnungen der Beschlagnahme bei Journalistinnen und Journalisten eingeführt.

§ 98 Abs. 2 StPO schreibt für alle Beschlagnahmeanordnungen durch eine Richterin oder einen Richter vor, dass diese schriftlich und unter Angabe ihrer tragenden Gründe zu ergehen haben.

Die Änderung des § 100h Abs. 2 Satz 1 StPO bewirkt die grundsätzliche Unzulässigkeit des Verlangens einer Auskunft über Telekommunikationsdaten von Medienangehörigen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Pressefreiheit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 353b Abs. 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

   „(5) Wer bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten mitwirkt und dabei zu der Tat anstiftet oder Hilfe leistet, handelt nicht rechtswidrig.“

2. § 353d Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) m. W. v. 31. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 97 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei dringend verdächtig sind oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.“

2. § 98 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei, einer Rundfunkanstalt oder einer Wohnung oder anderer Räume von Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zusteht, darf nur durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden.“

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Die Anordnung der Beschlagnahme durch die Richterin oder den Richter erfolgt schriftlich. In ihrer Begründung sind einzelfallbezogen die Straftaten, auf Grund derer die Maßnahme angeordnet wird, die konkreten Anhaltspunkte, die den diesbezüglichen Tatverdacht ergeben und die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme darzulegen.“

   c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

3. § 100h wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

      „Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 reicht, ist das Verlangen einer Auskunft über Telekommunikationsverbindungen, die von dem oder zu dem zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten hergestellt wurden, unzulässig; eine dennoch erlangte Auskunft darf nicht verwertet werden.“

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Hehlerei“ das Wort „dringend“ eingefügt.

   c) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

      „Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, gilt für das Verlangen einer Auskunft über Telekommunikationsverbindungen, die von dem oder zu dem zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten hergestellt wurden, § 97 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.“

4. § 105 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „§ 98 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

   b) Der bisherige Satz 2 Absatz 1 wird Satz 3.

5. § 108 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

      „§ 97 gilt entsprechend.“

   b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden die Sätze 3 und 4.

   c) In § 108 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „hiervon“ durch die Wörter „von einstweiligen Beschlagnahmen nach Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Eine freie Presse und ein freier Rundfunk sind von besonderer Bedeutung für den freiheitlichen Staat (vgl. BVerfGE 20, 162, 174). Dementsprechend gewährleistet Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) den im Bereich von Presse und Rundfunk tätigen Personen und Organisationen subjektive Freiheitsrechte und schützt darüber hinaus in seiner objektiv-rechtlichen Bedeutung auch die institutionelle Eigenständigkeit der Presse und des Rundfunks – von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen (vgl. BVerfGE 10, 118, 121).

Die Gewährleistungsbereiche der Presse- und der Rundfunkfreiheit schließen diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten mit ein, ohne welche die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können. Geschützt sind namentlich die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse bzw. Rundfunk und den Informantinnen und Informanten (vgl. BVerfGE 100, 313, 365).

Staatlichen Stellen ist es darüber hinaus grundsätzlich verwehrt, sich Einblick in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von Nachrichten oder Beiträgen führen, die in der Presse gedruckt oder im Rundfunk gesendet werden (vgl. BVerfGE 66, 116, 133 ff.). Deshalb besteht auch ein schutzwürdiges Interesse der Medien an der Geheimhaltung solcher Unterlagen, die das Ergebnis eigener Beobachtungen und Ermittlungen sind (vgl. BVerfGE 77, 65, 75). Geschützt ist auch der Kontakt zu Personen, die selbst Gegenstand der Berichterstattung sind (NJW 2003, 1787, 1793).

Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG gebietet es jedoch nicht, Journalistinnen und Journalisten generell von strafprozessualen Maßnahmen auszunehmen. Presse- und Rundfunkfreiheit sind nicht unbegrenzt gewährleistet.

Auch die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden liegt im öffentlichen Interesse und hat in einem Rechtsstaat hohe Bedeutung (NJW 2003, 1787, 1794). Die grundsätzliche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs als Ausfluss seines Gewaltmonopols ist notwendig zur Wahrung des Rechtsfriedens.

Demgemäß finden die Rechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG nach Artikel 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, zu denen die StPO und die sie ergänzenden Vorschriften zählen, mit ihrer prinzipiellen Verpflichtung für jede Staatsbürgerin und jeden Staatsbürger zur Wahrheitsermittlung im Strafverfahren beizutragen und die im Gesetz vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen zu dulden (NJW 2003, 1787, 1794).

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, das Spannungsverhältnis zwischen den Grundrechten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG und den Erfordernissen einer wirksamen Strafrechtspflege auszutarieren (BVerfGE 107, 299, 333). Es bedarf daher seiner Abwägung, ob und inwieweit die Erfüllung der publizistischen Aufgaben einen Vorrang der Medienfreiheit gegenüber dem Interesse an einer rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege rechtfertigt und inwieweit die Presse- und die Rundfunkfreiheit ihrerseits an diesem Interesse ihre Grenzen finden (vgl. BVerfGE 77, 65, 77).

Der Gesetzgeber hat für das Strafverfahren besondere Regelungen zum Schutz der publizistischen Betätigung geschaffen. Dabei hat er hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts und anderer Sonderregelungen für Journalistinnen und Journalisten zwischen verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen differenziert. So ist eine Journalistin bzw. ein Journalist nach § 53 Abs.1 Nr. 5 StPO vollständig von der Zeugnispflicht entbunden, soweit die Person oder der Inhalt einer Mitteilung einer Informantin oder eines Informanten betroffen ist. Geht es um Schriftstücke oder Ähnliches, korrespondiert mit dem Zeugnisverweigerungsrecht ein Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 5 StPO, wenn und soweit sich die Unterlagen im Gewahrsam des zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten befinden (NJW 2003, 1787, 1794).

Außerdem hat der Deutsche Bundestag in der 8. Legislaturperiode durch die Abschaffung des § 353c Abs. 1 StGB a. F. zum Ausdruck gebracht, dass er die öffentliche Bekanntmachung von Dienstgeheimnissen durch Nichtgeheimnisträger nicht als strafwürdiges Unrecht ansieht.

Diese Entscheidungen des Gesetzgebers werden unter anderem durch die Konstruktion der nachträglichen Beihilfe zum Geheimnisverrat durch die Veröffentlichung des Geheimnisses in der Praxis unterlaufen. Ihnen ist daher durch eine klarstellende Gesetzeslage und die Schließung verbleibender Lücken bei dem Schutz der Pressefreiheit auf materieller wie prozessualer Ebene Ausdruck zu verleihen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In § 353b StGB wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der bestimmt, dass Anstiftung und Beihilfe zum Geheimnisverrat nicht rechtswidrig sind, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Tätigkeit erfolgen.

Dieser neue Rechtfertigungsgrund beschränkt sich nicht auf den Personenkreis, dem das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO zusteht. Die Freiheiten des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG differenzieren nicht danach, ob eine ihrem Schutzbereich unterfallende Handlung berufsmäßig erfolgt oder nicht. Dem folgend ist auch nach dem Entwurf ausschließlich das auf öffentliche Kommunikation gerichtete Element, welches sich durch die Mitwirkung an dem jeweiligen Erzeugnis ausdrückt, maßgeblich.

Durch die Entkriminalisierung wird sichergestellt, dass gegenüber Medienangehörigen wegen der Veröffentlichung eines Geheimnisses keinerlei Ermittlungsmaßnahmen ergehen können.

Gerechtfertigt sind in Zukunft sowohl die Anstiftung als auch die Beihilfe zum Geheimnisverrat, sofern sie im Zusammenhang mit der journalistischen Tätigkeit erfolgen.

Ein gesetzgeberisches Handeln ist insoweit auch deshalb notwendig, weil die Rechtsprechung entgegen weiten Teilen der Literatur die Möglichkeit der Beihilfe zu einer Haupttat

annimmt, die zwar bereits vollendet aber noch nicht beendet ist (Tröndle/Fischer, StGB, § 353b Rn. 14; BGHSt 3, 40, 43). Diese Auslegung des § 27 StGB begegnet über den hier zu regelnden Bereich hinaus tiefgreifenden Bedenken. So liegt ein Verstoß dieser Praxis gegen das Bestimmtheitsgebot aus Artikel 103 Abs. 2 GG deshalb nahe, weil die Rechtsfigur der Beendigung im positiven Recht keine Erwähnung findet, die Strafbarkeit des Verhaltens also nicht gesetzlich bestimmt ist. Zudem erscheint es fragwürdig, ein Hilfeleisten zu einer Tat anzunehmen, deren Tatbestandsmerkmale bereits vollständig erfüllt sind.

Zugleich wird durch den Entwurf der gesetzgeberischen Entscheidung, den Geheimnisverrat durch Nichtamtsträger straflos zu stellen, Wirkung verliehen.

Daher beschränkt sich der Entwurf nicht allein auf die Rechtfertigung der nachträglichen Beihilfe. Andernfalls bestünde angesichts der Schwierigkeit der genauen Bestimmung des Tatzeitpunkts und der oftmals im Ermittlungsverfahren nicht trennscharf möglichen Abgrenzung von Anstiftung und Beihilfe auch eine bei dem Schutz der Pressefreiheit nicht hinnehmbare Lücke. So ist angesichts der Weite des Tatbestands der Anstiftung und der Rechtsfigur der psychischen Beihilfe die Gefahr, dass ein möglicher Kontakt der oder des Medienangehörigen zu dem Amtsträger im Vorfeld des Geheimnisverrats zur Umgehung der Entkriminalisierung und zur Eröffnung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsinstrumentariums führen würde, durchaus nahe liegend. Ein strafwürdiges Verhalten ist aber auch dann nur bei dem Amtsträger ersichtlich.

Zu Nummer 2

Aufgrund von § 353d Nr. 3 StGB kann bislang bestraft werden, wer vorsätzlich den Wortlaut einer Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens ganz oder in wesentlichen Teilen öffentlich mitteilt, bevor eine Hauptverhandlung stattgefunden hat oder das Verfahren abgeschlossen ist.

Nicht erfasst wird hingegen die sinngemäße Wiedergabe des Inhalts der Schriftstücke. Deshalb ist auch das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, die Vorschrift gewährleiste den Schutz der Betroffenen nur in sehr begrenztem Umfang (BVerfGE 71, 206, 213). Schutzzweck der Norm ist neben der Gewährleistung der Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten auch die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen (Tröndle/Fischer, StGB, § 353d Rn. 1). Beide Rechtsgüter werden durch eine erlaubte sinngemäße Darstellung des Inhalts der Schriftstücke ebenso tangiert wie durch das wörtliche Zitat. Die Strafvorschrift ist mangels Geeignetheit zur Erreichung ihres Zwecks auch deshalb zu streichen, weil sie mit dem Auftrag der Medien, die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß zu unterrichten, kollidiert.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Nach der geltenden Fassung des § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO genügt der einfache Tatverdacht der Beteiligung des Zeugnisverweigerungsberechtigten an einer Straftat, um das zu seinen Gunsten bestehende Beschlagnahmeverbot entfallen zu lassen. Zur Annahme eines einfachen Tatverdachts reichen bereits tatsächliche Anhaltspunkte, die auf die Möglichkeit einer Straftat hindeuten, aus. Diese niedrigen Voraussetzungen führen dazu, dass schwerwiegende Eingriffe in das geschützte Vertrauensverhältnis ohne eine verlässliche Tatsachengrundlage möglich sind. Hierdurch wird auch die spätere gerichtliche Überprüfung von Ermittlungsmaßnahmen erschwert, da die Annahme eines einfachen Tatverdachts nur schwer zu widerlegen ist. Ohne die Erhöhung der Voraussetzungen der Beschlagnahme bestünde zudem die Gefahr, dass die materiellrechtliche Entkriminalisierung im Rahmen des § 353b Abs. 5 StGB hinsichtlich ihrer prozessualen Folgewirkungen leer liefe, weil sich ansonsten aus der zur Begründung eines einfachen Tatverdachts ausreichenden Tatsachenbasis Umgehungen dieser gesetzgeberischen Entscheidung konstruieren ließen. So könnte leicht der Verdacht der Beteiligung an einem Verrat von Privat- oder Geschäftsgeheimnissen i. S. d. § 203 StGB entstehen, wenn von dem Themenkomplex, auf den sich die Ermittlungen beziehen, nicht – wie in den seltensten Fällen – ausschließlich öffentliche Interessen berührt werden. Zudem ließe sich über die Annahme eines Tatverdachts wegen Hehlerei gegen die Journalistin oder den Journalisten vorgehen, wenn ihr bzw. ihm eine Behördenakte oder auch nur ein Datenträger aus Behördenbeständen zugesteckt würde (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, § 259 Rn. 5).

Angesichts der hierdurch drohenden Gefahren für die Presse- und Rundfunkfreiheit ist diesen Umgehungsmöglichkeiten auf prozessualem Wege durch das Erfordernis der Ermittlung einer aussagekräftigen Tatsachenbasis zu begegnen.

Von dieser verfahrensrechtlichen Änderung profitieren nicht nur die Medienangehörigen, sondern alle Zeugnisverweigerungsberechtigten, die dem Schutz des § 97 StPO unterfallen. Der Gesetzgeber hat durch die ihnen zustehenden Zeugnisverweigerungsrechte und entsprechenden Beschlagnahmeverbote den Schutz bestimmter zur Grundrechtsausübung notwendiger Vertrauensbeziehungen zum Ausdruck gebracht. Diese Entscheidung kann nicht nur im Bereich der Medien leicht unterlaufen werden, das Genügen eines einfachen Verdachts der Beteiligung an einer Straftat führt vielmehr zu Lücken beim Schutz aller privilegierten Vertrauensbeziehungen. Dies zeigt auch die mehrmalige Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit rechtswidrigen Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei Rechtsanwälten (zuletzt Urteil vom 7. September 2006, 2 BvR 1141/05).

Zu Nummer 2

Für die Beschlagnahme bei freien Journalistinnen und Journalisten, die ihrer Arbeit nicht in den Räumen einer Redaktion nachgehen, galt bisher die allgemeine Anordnungskompetenz nach § 98 Abs. 1 Satz 1 StPO, wohingegen die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt gemäß der Sonderregelung des § 98 Abs. 1 Satz 2 StPO nur durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden durfte. Diese Ungleichbehandlung ist aufzuheben, weil sie unter Verkennung der Medienrealität zu Lücken in der grundrechtssichernden Ausgestaltung des Beschlagnahmeverfahrens führt.

Zugleich werden in dem neu eingefügten Absatz 2 allgemeingültig die formellen und inhaltlichen Anforderungen an einen richterlichen Beschlagnahmebeschluss festgeschrieben. Dieser hat zwingend schriftlich und unter Angabe der

ihn tragenden Gründe zu erfolgen. Die Kodifizierung der inhaltlichen Anforderungen dient dazu, überprüfbar zu gewährleisten, ob die Voraussetzungen der Beschlagnahme zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorlagen. Insgesamt wird so lediglich die geltende Rechtslage nach § 34 StPO verdeutlicht. Neu ist demgegenüber, dass die Anordnung durch die Richterin oder den Richter zwingend schriftlich zu erfolgen hat. Allerdings ergehen richterliche Beschlagnahmeanordnungen in der Praxis bereits jetzt nahezu ausnahmslos in Schriftform und auch die Literatur geht davon aus, dass die richterliche Anordnung der Beschlagnahme in der Regel schriftlich erfolgt (Meyer-Goßner, StPO, § 98 Rn. 8). Es steht also nicht zu befürchten, dass der Zugewinn an Transparenz durch nennenswerten Mehraufwand der Justiz erkauft wird.

Zu Nummer 3

Die vorgeschlagene Änderung des § 100h Abs. 2 Satz 1 StPO stellt die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO genannten gleich. Dadurch wird auch die Anordnung der Erteilung einer Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten von oder zu Medienangehörigen unzulässig, soweit deren Zeugnisverweigerungsrecht reicht.

§ 97 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 StPO entsprechend entfällt der Schutz vor der Anordnung der Erteilung der Auskunft jedoch dann, wenn der Medienangehörige einer Teilnahme, einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei dringend verdächtig ist.

Durch die Neufassung wird auch im Bereich des § 100h StPO das Schutzniveau zu Gunsten aller betroffenen Berufsgeheimnisträger gesteigert.

Durch den neuen Satz 3 erfolgt eine Harmonisierung mit § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO, indem die besondere Bedeutung der Freiheiten des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG hervorgehoben wird.

Zu Nummer 4

Der Verweis auf § 98 Abs. 1 Satz 2 StPO gilt der Klarstellung, dass auch die Durchsuchung von Redaktionsräumen oder Wohnungen von Medienangehörigen nur durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden darf. Der Verweis auf § 98 Abs. 2 StPO soll die Erfüllung gleichwertiger inhaltlicher und formeller Anforderungen wie bei der Beschlagnahmeanordnung auch für die Anordnung der Durchsuchung sicherstellen.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 108 StPO schreibt die geltende Rechtslage fest und dient daher ausschließlich der Klarstellung (vgl. Meyer-Goßner, StPO, § 108 Rn. 4).

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333